

Anhang 1

Taxpunktwert

Art. 1 Höhe des Taxpunktwerks (Art. 8 Tarifvertrag)

Die Vertragsparteien vereinbaren den jeweils in der Schweiz national geltenden Taxpunktwert anzuwenden (bei Vertragsabschluss beträgt dieser CHF 1.10). Liegt kein national einheitlicher Taxpunktwert vor, wird der Taxpunktwert welcher im Kanton St.Gallen gültig ist angewendet.

Art. 2 Anpassung des Taxpunktwerks

Der Taxpunktwert wird gleichzeitig wie in der Schweiz auch in Liechtenstein angepasst. Besteht in der Schweiz aufgrund Uneinigkeit zwischen den Tarifpartnern nur ein provisorischer Taxpunktwert, wird dieser angewendet. Nach Festlegung eines definitiven Taxpunktwerks in der Schweiz werden auch im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden Rückabwicklungen vorgenommen.

Art. 3 Kündigung

Dieser Anhang fällt mit der Kündigung des Tarifvertrags dahin. Er ist nicht separat kündbar.

....., den

Vertragsschliessender Ergotherapeut

.....
Name Ergotherapeut

....., den

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

.....
Dr. Donat P. Marxer
Präsident

.....
Thomas A. Hasler
Geschäftsführer